

Antragsteller / Antragstellerin:	
Name, Vorname	LBV-Personalnummer/Arbeitsgebiet
Institut	

Universität Heidelberg  
 Zentrale Universitätsverwaltung - Abt. 5.1  
 Seminarstr. 2  
 69117 Heidelberg

**Zahlung einer Zulage nach § 60 LBesG\*<sup>1</sup>  
 in Verbindung mit § 8 Leistungsbezügeverordnung (LBVO)\*<sup>1</sup>  
 (Forschungs- und Lehrzulage)**

Hiermit beantrage ich die Auszahlung einer  
 **Forschungszulage**       **Lehrzulage**,  
 gem. § 60 LBesG\*<sup>1</sup> in Verbindung mit § 8 Leistungsbezügeverordnung (LBVO)\*<sup>1</sup>.

Kurzbezeichnung des Forschungsvorhabens (max. 80 Zeichen):	
Förderkennzeichen (soweit bekannt):	
Personalauftrag:	

Empfänger / Empfängerin der Zulage:		
Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Funktion (bezogen auf das Drittmittelprojekt)
in Höhe von: _____ Betrag in EURO	Angaben zur Fälligkeit: <input type="checkbox"/> monatlich, <input type="checkbox"/> vierteljährlich, <input type="checkbox"/> halbjährlich, <input type="checkbox"/> sonstige: Dauer: von _____ bis _____ Erstmals fällig am: _____	

Hiermit bestätige ich, dass im vorgenannten Drittmittelvertrag die Zahlung einer  
 Forschungszulage       Lehrzulage      ausdrücklich vorgesehen ist.

Neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten (ggf. zuzüglich Umsatzsteuer) sind auch die Zulagebeträge durch die Drittmittel gedeckt.

Nur für Lehrzulage:

Außerdem wurde berücksichtigt, dass bei Zahlung einer Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben (Lehrzulage) diese Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung angerechnet werden kann.

**Anlage:** Kopie des Drittmittelvertrages

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift des Projektleiters / der Projektleiterin  
 (Nur erforderlich, wenn nicht identisch mit dem Antragsteller / der Antragstellerin)

.....  
**Bestätigung durch ZUV, Abt. 6.2**

- Die o.g. Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin werden bestätigt.
- Bei den betroffenen Drittmitteln handelt es sich um Mittel privater Dritter.
- Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter wurden berücksichtigt.

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift

\*<sup>1</sup> siehe Rückseite

## Leistungsbezügeverordnung (LBVO)

### § 8

#### Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professoren in der Bundesbesoldungsordnung W sowie Junior- und Hochschuldozenten nach § 51 a des Landeshochschulgesetzes, die Mittel **privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben** der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann **für die Dauer des Drittmittelflusses** aus diesen Mitteln eine **nicht ruhegehaltfähige Zulage** nach § 60 LBesGBW gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. **Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.** Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter sind zu berücksichtigen.

(2) Ein besonderes Landesinteresse im Sinne von § 60 Abs. 2 LBesGBW für die Überschreitung der Obergrenze nach Satz 1 dieser Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben für die Forschung, Lehre, Weiterbildung, Entwicklung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder den Technologietransfer der Hochschule von herausragender Bedeutung ist.

(3) Über die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen.

## Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

### § 60

#### Forschungs- und Lehrzulage für Hochschullehrer

(1) Hochschullehrern in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W, die Mittel **privater Dritter** für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann **für die Dauer des Drittmittelzuflusses** aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage bewilligt werden. **Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.**

(2) In einem Kalenderjahr dürfen an einen Professor Forschungs- und Lehrzulagen insgesamt höchstens bis zu 100 Prozent seines Jahresgrundgehalts bewilligt werden; bei Wechsel der Besoldungsgruppe in der Landesbesoldungsordnung W während eines Kalenderjahres ist die höhere Besoldungsgruppe maßgebend. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn für die Bindung eines Forschungsvorhabens an eine Hochschule des Landes ein besonderes Landesinteresse besteht, kann der in Satz 1 festgelegte Höchstsatz überschritten werden.

(3) Das für die jeweilige Hochschule zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen zu regeln, insbesondere zum Vergabeverfahren, zur Zuständigkeit sowie zu den weiteren Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe. Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Finanzministerium.